

**GEMEINDE FORSTINNING
LANDKREIS EBERSBERG**

**BEBAUUNGSPLAN
„FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK SÜDLICH A 94 BEI AICH“**

**UMWELTBERICHT
zur Planfassung vom 04.06.2019**



Gemeinde Forstinning,.....

.....
(Erster Bürgermeister – Rupert Ostermair)

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt und Ziele der Planung	3
2. Gesetzliche Grundlagen, Planungsvorgaben, Fachplanungen zum Umweltschutz	4
3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	5
3.1. Räumliche Einordnung	5
3.2. Naturraum / Relief / Boden	5
3.3. Klima / Luft	5
3.4. Wasser	5
3.5. Naturhaushalt – Arten und Lebensräume	6
3.6. Landschaftsbild / Erholung	6
3.7. Mensch / Kultur- und Sachgüter	6
4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	6
4.1. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	6
4.2. Relief / Boden	7
4.3. Klima / Luft	7
4.4. Wasser	8
4.5. Naturhaushalt – Arten und Lebensräume	8
4.6. Landschaftsbild / Erholung	9
4.7. Mensch / Kultur- und Sachgüter	9
5. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen	10
6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Ausgleichbedarf und Maßnahmen)	10
7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sowie alternative Planungsmöglichkeiten	11
8. Zusätzliche Angaben (technische verfahren, Monitoring)	11
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 10a BauGB	12

1. Inhalt und Ziele der Planung

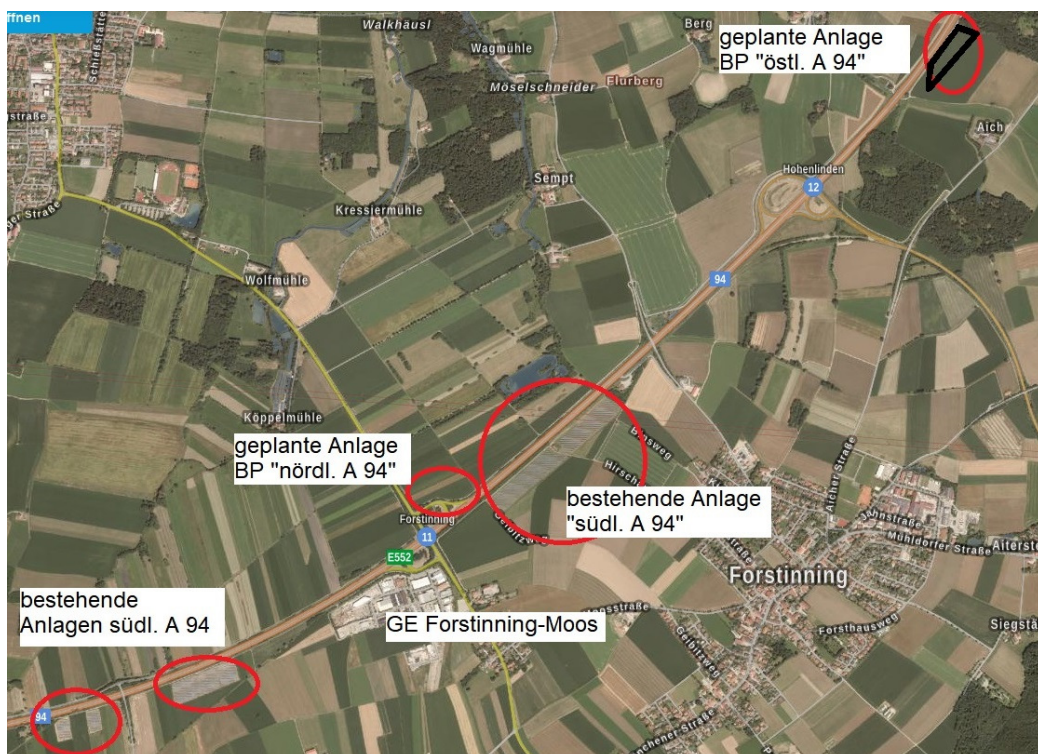
Mit dem vorliegenden Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Forstinning die Ausweisung eines ca. 1,26 ha großen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Ausweisung erfolgt auf einer Teilfläche der insgesamt ca. 13,15 ha umfassenden Fl.Nr. 1712, Gmkg. Forstinning. Die Fläche befindet sich östlich der A 94, nordöstlich der Anschlussstelle 12 Hohenlinden und nördlich von Aich. Die westliche Bebauungsplangrenze ist gleichzeitig die Gemeindegrenze zwischen Forstinning und Pastetten. Die Erschließung des Geländes erfolgt über den westlich verlaufenden Feldweg. Auf der Sondergebietsfläche sind auch die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Trafo- und Wechselrichteranlagen zulässig.

Die genauen Abmessungen der Module sind noch nicht bekannt. Eine Gesamthöhe von 3,5 m über der Geländeoberkante wird jedoch nicht überschritten. Die nicht beweglichen Module werden auf Stützen montiert, die ohne Betonfundamente in den Boden gebohrt werden.

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von geeigneten Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, auch hinsichtlich des Klimaschutzes. Da großflächige Photovoltaikanlagen nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sind, ist für die Erlangung ihrer Zulässigkeit im Außenbereich grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich. Mit der hier vorliegenden Bauleitplanung sollen nun die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage geschaffen werden.

Eine Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren. Derzeit wird ebenfalls im Parallelverfahren der Bebauungsplan „BP Freiflächenphotovoltaik nördl. A 94“ aufgestellt. Die Bebauungsplanfläche werden beide in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.



Luftbildaufnahme mit Geltungsbereich (Quelle BayernAtlas)

2. Gesetzliche Grundlagen, Planungsvorgaben, Fachplanungen zum Umweltschutz

Aufgrund der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches mit Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) sind für den vorliegenden Bebauungsplan die Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht folgt den Vorgaben gemäß § 2a BauGB bzw. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Für die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes wurden Informationen aus dem Regionalplan München (14), Informationen des FIN-WEB (Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung etc.), des UmweltAtlas-Bayern sowie des BLFD-Bayern verwendet.

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Forstinning vom 03.05.1982 ist der Planungsbereich noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zur Ausweisung der Fläche als Sondergebiet muss dieser gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB (Entwicklungsgebot) geändert werden. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013 und Teilfortschreibung 2018

Das LEP Bayern ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Zuletzt ist das LEP am 01.09.2013 in Kraft getreten. Die Teilfortschreibung 2018 ist nach Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 01.03.2018 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Forstinning befindet sich im Osten der Region München, östlich des Mittelzentrums Markt Schwaben und ist dem „Verdichtungsraum München“ zugeordnet. Die Verdichtungsräume sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Gemäß LEP sollen erneuerbare Energien verstärkt genutzt und eine nachhaltige Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

Regionalplan (RP) München 14

Die Regionalpläne werden aus dem LEP entwickelt und konkretisieren die dortigen Festlegungen räumlich und inhaltlich. Der Regionalplan München muss innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das LEP Bayern angepasst werden.

Gemäß RP ist es von besonderer Bedeutung, dass ein an die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung, an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und an die regionale Versorgungssicherheit angepasstes Energieangebot bereitgestellt wird. Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden.

Im RP München (Stand 14.09.2005) liegt die Gemeinde in der äußeren Verdichtungszone Münchens. Das Planungsareal befindet sich im Landschaftsraum Nr. 8 „Isen-Sempt-Hügelland“. Es wird kein Regionaler Grünzug in die Planung einbezogen. Es sind für die überplante Fläche sowie deren Umgebung keine Wasser-, Landschafts- oder Naturschutzgebiete betroffen.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Räumliche Gliederung

Das Planungsgebiet befindet sich etwa 2 km nordöstlich von Forstinning, östlich der Autobahn A94 und nördlich der Hofstelle Aich. Die westliche Grenze bildet im nördlichen Bereich ein parallel zur Autobahn verlaufender Feldweg sowie im südlichen Bereich eine Ackerfläche (Fl.Nr. 347/1, Gmkg.Pastetten). Im Norden grenzen Waldflächen an die Fläche an. Nach Osten und Süden hin befinden sich weitere Ackerflächen auf dem gleichen Grundstück der geplanten SO-Fläche. Weiter im Süden bzw. Südwesten befindet sich die Hofstelle „Aich“, umgeben vom Erlbach mit uferbegleitender Vegetation. Die Bebauungsplanfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

3.2 Naturraum / Relief / Boden

Naturräumlich gehört die überplante Fläche zur Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ der Naturräumlichen Untereinheit 052 „Isen-Sempt-Hügelland“. Das Gelände fällt ganz leicht von Norden nach Süden ab und liegt im nördlichen Bereich bei ca. 512,00 m ü.NN und im südlichen Bereich bei 511,00 m ü.NN.

Im überplanten Bereich befindet sich die Fläche gemäß Moorbodenkarte und UmweltAtlas Bayern im Übergangsbereich zwischen Pseudogley-Braunerde- und pseudovergleyte Braunerde-Böden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) und der Pseudogley- und Braunerde-Pseudogley-Böden aus Schluff bis Lehm über Lehm bis Schluffton (Lösslehm oder Lösslehm mit lehmiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft)

Diese Bodentypen sind vom Grundwasser beeinflusst und kalkhaltig. Bei Austrocknung ohne Bodenbewuchs besteht Verwehungsgefahr der Deckschicht. Zudem können flüchtige Schadstoffe durch den Autobahnverkehr die obere Bodenschicht beeinträchtigen. Altlasten sind der Gemeinde in diesem Areal nicht bekannt.

3.3 Klima / Luft

Das Klima im Gebiet ist als landkreistypisch zu bezeichnen. Die Fläche trägt bedingt zur Kaltluftentstehung bei. Frischluftschneisen sind nicht betroffen. Das Planungsareal weist eine starke Vorbelastung (Lärm, Schadstoffe) durch die A 94 auf. Weitere Emissionen entstehen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

3.4 Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des geplanten Geltungsbereiches nicht vorhanden. Etwa 100 m südlich verläuft der Erlbach. Das Grundwasser im Bereich der Planungsfläche steht tief genug an, um von dem Vorhaben nicht berührt zu werden. Trinkwasser- oder sonstige Wasserschutzgebiete sind nicht von der Planung betroffen.

3.5 Naturhaushalt - Arten und Lebensräume

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung befinden sich im Geltungsbereich ausschließlich Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Gehölze sind auf der betroffenen Fläche nicht vorhanden. Außerhalb des Geltungsbereiches schließen in Richtung Norden Waldflächen an. Ansonsten befinden sich in der nahen Umgebung landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Autobahn im Westen.

Es werden innerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereiches keine höherwertigen Flächen mit Schutzgebieten i.S.d. Teile 3 und 4 des BayNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope oder Waldflächen einbezogen. Die potenziell natürliche Vegetation im Areal ist der Zittergras-Hainsimsen-Buchenwald.

3.6 Landschaftsbild und Erholung

Landschaftsbildprägende Strukturen in der nahen Umgebung bestehen mit den kleinflächigen Waldflächen im Norden und etwas weiter im Süden. Großräumig ist die Umgebung von der Lage direkt an der Autobahn geprägt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Umgebung sowie der Lage an der vielbefahrenen Autobahn hat die Fläche keine nennenswerte Bedeutung für die ortsnahe Erholung. Kulturhistorische Elemente sind im Eingriffs- und Wirkungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

3.7 Mensch / Kultur- und Sachgüter

Beeinträchtigungen im Gebiet bestehen bereits v.a. durch die Autobahn A 94 (Zerschneidung, Verkehrslärm, Abgase) sowie durch die umgebenden Landwirtschaftsflächen.

Gemäß Bayerischem Denkmal Atlas des BLFD (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) sind keine Boden- oder Baudenkmäler auf und in der nahen Umgebung der Bebauungsplanfläche kartiert. Das nächst gelegene Bodendenkmal liegt etwa 800 m weit entfernt.

4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

4.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagenbedingte Auswirkungen sind lediglich durch die Flächeninanspruchnahme und geringfügige Versiegelung gegeben. Zudem können von den Modulen je nach Sonnenstand vorübergehend Blendwirkungen ausgehen. Gemäß Stellungnahme des LfU in einer ähnlichen Angelegenheit können Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen ab einem Abstand >100 m vom nächstgelegenen Anlagenteil zum Immissionsort vernachlässigt werden und bedürfen keiner weiteren immissionsschutzfachlichen Bewertung. Bei der geplanten Anlage ergeben sich nach Prüfung folgende Abstände zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Siedlungen: 250 m in südöstliche Richtung zur Hofstelle Aich (=Grundstücksbesitzer) und etwa 500 m in südliche Richtung zur Hofstelle Erlbach. Somit ergibt sich kein weiterer immissionsschutzfachlicher Prüfungsumfang. Als baubedingte Auswirkungen sind ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im betroffenen Bereich und damit einhergehende Lärmbelastung durch Fahrzeuge sowie

kurzfristige Stauberzeugung möglich. Diese Wirkfaktoren bestehen jedoch nur während der Bauzeit.

Von der Anlage ausgehende betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da die Solarmodule lediglich Strahlungsenergie mittels photoelektrischen Effekts direkt in Gleichstrom umwandeln. Im Wechselrichterhäuschen erfolgt dann die Umformung in haushaltsüblichen Wechselstrom. Hier können geringe Schallemissionen entstehen, die jedoch aufgrund der Lage direkt an der Autobahn und in ca. 250 m Entfernung zur nächsten schutzwürdigen Wohnbebauung nicht relevant sind. Die Einspeisung in das Leitungsnetz erfolgt nach den Regularien des Erneuerbaren –Energiegesetzes (EEG). Staub, Abwässer etc. werden dabei nicht erzeugt.

4.2 Relief / Boden

Reliefmodellierungen sind aufgrund der fast ebenen Lage nicht erforderlich. Eingriffe in den Bodenhaushalt finden lediglich durch die Bohrungen für die Stahlkonstruktionen statt. Die Fläche wird nicht versiegelt und auch das Bodengefüge wird nicht verändert. Die Fläche der Trafostation im Westen wird in wasserdurchlässiger Weise hergestellt. Auswirkungen auf den Wassergehalt im Boden sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungsintensität ist als sehr gering zu bewerten.

4.3 Klima / Luft

Das Schutzgut Klima/Luft wird kaum beeinflusst. Verschattungen erfolgen lediglich kleinflächig unter den Modulreihen. Die Fläche bleibt insgesamt unversiegelt und wird als Grünland angesät, welches zum Temperatenausgleich beiträgt.

Angaben zum Klimaschutz

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und den Klimaschutz. Maßgeblich für den Klimaschutz ist die Verringerung des CO₂- Ausstoßes und die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation zur Minderung der Erderwärmung.

Die gesamte Planung zielt auf eine Verbesserung des Klimaschutzes, durch Nutzung erneuerbarer Energien ab. Zusätzlich zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird berücksichtigt, dass die Flächen zwischen und unter den Modulen sowie die verbleibenden Freiflächen (inkl. Ausgleichsfläche), als Grünland angesät werden. Auf diese Weise kann das Regenwasser im natürlichen Kreislauf verbleiben.

4.4 Wasser

Oberflächengewässer sind im Eingriffs- und Wirkungsbereich nicht vorhanden, so dass negative Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden können. Der etwa 100 m südlich verlaufende Erlbach wird von der Planung nicht beeinträchtigt. Das anfallende

Niederschlagswasser kann von den Modulen ablaufen und in der Wiese über die belebte Bodenzone direkt versickern.

4.5 Naturhaushalt – Arten und Lebensräume

Die Eingriffsfläche wird als Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (landwirtschaftlich genutzte Fläche) kategorisiert, d.h. negative Auswirkungen sind hier v.a. durch die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme (Belegung von Lebensraum) gegeben. Da die Fläche jedoch von Acker in Extensivgrünland umgewandelt wird, kann insgesamt von einer positiven Veränderung der Bodennutzung ausgegangen werden. Eine Vollversiegelung ist keinesfalls gegeben. Beeinträchtigungen der umgebenden Felder oder Vegetation durch Beschattung sind nicht zu erwarten.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren herausgegebenen Verfahrenshinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Artengruppen zu betrachten:

- 1) die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der FFH-Richtlinie
- 2) Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- 3) gefährdete Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
(Regelung derzeit noch nicht anwendbar, da die Arten vom Bund noch nicht festgelegt sind).

Der Artenschutz ist bei der Bauleitplanung grundlegend zu beachten. Das Zutreffen eines Tatbestandes aus § 44 BNatSchG kann für den Eingriff auf der betroffenen Fläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden, zumal die Beschaffenheit der Fläche für bodenbrütende Vogelarten geeignet ist. Bei der Lage direkt an der Autobahn (= Störkulisse) sind jedoch innerhalb eines Radius von ca. 50 m prinzipiell keine Bodenbrüter zu erwarten.

Um den Artenschutz dennoch gerecht zu werden, wurde in Abstimmung mit der UNB eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Schwerpunkt bodenbrütende Vogelarten beauftragt.

Das Gutachten liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht in seiner Endfassung vor, da noch Begehungen durch den Fachzuständigen durchgeführt werden. Infolge einer Begehung der Fläche Anfang Mai, konnte jedoch bereits ein erster Zwischenstand (07.05.2019) überliefert werden. Auf der Bebauungsplanfläche wird demnach ein Feldlerchenrevier angenommen.

Die Feldlerche wird in der Roten Liste Bayern als gefährdet geführt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist als schlecht einzustufen. Um ein Schädigungsverbot bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszuschließen, ist es notwendig sogenannte CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) durchzuführen. Hierzu sind geeignete Ausweich- und Ersatzhabitate vermutlich in einem Umfang von etwa 3.000 qm bereit zu stellen und entsprechend zu gestalten.

Eine entsprechende Ausgleichsfläche für die Feldlerche wird derzeit gesucht und bis zum nächsten Verfahrensschritt zur Verfügung gestellt sowie in die Planung eingearbeitet.

Weitere Begehungen werden derzeit noch durchgeführt, jedoch ist durch den ersten Zwischenstand bereits die Tendenz zu erkennen, dass weitere naturschutzrelevante Bodenbrüter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Der saP-Endbericht wird zum zweiten Verfahrensschritt in die Planung eingearbeitet. Sollten

sich noch artenschutzrechtliche Änderungen ergeben oder CEF-Maßnahmen notwendig sein, werden sie entsprechend in die Planung eingearbeitet.

Um ein potenzielles Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten ab den angrenzenden Landwirtschaftsflächen nicht zu beeinträchtigen, dem Artenschutz gerecht zu werden und Verschattungen zu vermeiden, wird im Bebauungsplan auf eine Eingrünung mit Gehölzen verzichtet. Gemäß Flächennutzungsplanänderung ist bei einer späteren Erweiterung nach Westen eine Eingrünung der gesamten SO-Fläche vorgesehen, diese wird zu gegebenem Zeitpunkt im entsprechenden Bebauungsplanverfahren festgelegt.

Das überplante Areal liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem Vogelschutzgebiet.

Es werden mit dem Eingriff bzw. als dessen Folge auch keine Biotope zerstört, in denen wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten betroffen sind.

4.6 Landschaftsbild und Erholung

Für das Landschaftsbild entstehen bei Realisierung des Vorhabens die maßgeblichsten Auswirkungen: Die Module haben eine Höhe von bis zu 3,50 m, was bei der geplanten Fläche von ca. 1,0 ha eine visuelle Beeinträchtigung nach sich zieht. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die geplante Anlage in direkter Nachbarschaft zur Autobahn A 94 entstehen soll d.h. eine erhebliche Vorbelastung (Lärm, Zerschneidung) ist bereits gegeben. Es können geringe Schallemissionen entstehen, die jedoch aufgrund der Lage direkt an der Autobahn zur nächsten schutzwürdigen Wohnbebauung - ca. 250 m Entfernung - nicht relevant sind. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität ist nicht zu erwarten.

Die Einbindung in die Landschaft ergibt sich durch die in Zukunft geplante Erweiterung nach Westen, bei der eine 5 m breite Eingrünung (laut FNP) vorgesehen ist. Relevante Abgrabungen des Geländes finden nicht statt. Bedeutende Blickbeziehungen, die gestört werden könnten, sind nicht vorhanden.

4.7 Mensch / Kultur- und Sachgüter

Südlich und westlich der Fläche verläuft ein Feldweg, der auch als Wanderweg genutzt wird. Durch die Photovoltaikanlage entstehen keine Emissionen, die auf das Schutzgut Mensch wirken können. Eine gewisse Blendwirkung der Module besteht, es sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Bodendenkmäler sind nicht kartiert. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen immer der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 DSchG.

5. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen.

Um die entstehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, wurden bei der Planung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Ansaat der Freifläche und der Fläche unter und zwischen den Modulen als artenreiches, autochthones Grünland mit extensiver Pflege
- minimaler Versiegelungsgrad durch Verzicht auf Betonfundamente
- Einfriedungen sind sockellos und mit ausreichend Bodenfreiheit für Kleintiere zu gestalten, um tiergruppenschädigende Trennwirkungen zu vermeiden

- vollständige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone auf ganzer Fläche
- Verbot von Abgrabungen (Ausnahme: Errichtung des wasserdurchlässigen Untergrundes für Trafohäuschen im Westen)

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Ausgleichsbedarf und Maßnahmen)

Die in Bayern seit 01.01.2001 in Kraft befindliche Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 15-18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist bei der vorliegenden Bauleitplanung anzuwenden. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung mit Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt mit Hilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen).

Da es sich bei der Ausweisung um ein Sondergebiet handelt, ist die Anwendung der Vereinfachten Vorgehensweise nicht möglich.

Die Eingriffsfläche umfasst etwa 12.600 qm. Die GRZ liegt unter 0,35, d.h. sie entspricht Typ B der Matrix „niedriger Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad“. Zur Bewertung der Gebietskategorien wird der Ist-Zustand herangezogen. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Fläche als Acker ist diese als „Gebiet geringer Bedeutung für den Naturhaushalt“ zu werten, was der Kategorie I entspricht. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird auf eine Eingrünung im Bebauungsplan verzichtet, daher wird der Kompensationsfaktor statt mit 0,2 mit 0,3 festgelegt. Die Eingriffsfläche (1,26 ha) multipliziert mit dem Faktor 0,3 ergibt ein Ausgleichsflächenbedarf von 3.780 qm.

Diese Fläche wird etwa 400 m südöstlich des Bebauungsplangebietes auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1690, Gmkg. Forstinning erbracht. Die insgesamt etwa 1,5 ha große Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die nördliche/westliche Grenze bildet die Straße „Aich“. Im Osten und Süden verläuft der Erlbach mit bachbegleitender Vegetation gefolgt von Acker- sowie Waldflächen.

Die Herstellung der Ausgleichsfläche soll durch 20 cm Oberbodenabtrag (Abmagerung der Fläche) und Ansaat einer artenreichen Wiese mit autochthonem Saatgut erfolgen. Der abgetragene Oberboden wird auf landwirtschaftliche Flächen der näheren Umgebung aufgebracht. Nach der Ansaat mit einer artenreichen Wiesenmischung wird die Fläche in den ersten Jahren 2x jährlich (1. Mahd Ende Juni und 2. Mahd Mitte September) gemäht. Nach Etablierung (3-5 Jahre) reicht eine 1x jährliche Mahd ab Ende Juni. Das Mahdgut wird abtransportiert. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist unzulässig. Das Mulchen der Fläche ist nicht gestattet. Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern.

7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sowie alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Durchführung des Vorhabens wird Flächenverbrauch in der freien Landschaft betrieben. Es kommt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da die Module auf der gesamten Photovoltaikfläche aufgestellt werden. Die verbleibenden Schutzgüter unterliegen kaum einer Bestandsminderung. Der Boden bleibt unversiegelt und somit versickerungsfähig. Schließlich wird für den Eingriff eine angemessene Ausgleichsfläche festgesetzt. Eine saP wird aktuell noch durchgeführt, jedoch konnten erste Zwischenstände bereits artenschutzrechtliche

Tendenzen aufzeigen. Maßnahmen werden nach Fertigstellung der saP entsprechend in die Planung eingearbeitet.

Prinzipiell ist im Interesse der Nachhaltigkeit sowie des aktuellen Themas Klimaschutz eine Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie positiv zu bewerten. Die Aufforderung, regenerative Energien stärker zu erschließen und zu nutzen, ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgeschrieben.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird zwar nicht in die Landschaft eingegriffen, aber es werden an anderer Stelle weiterhin nicht erneuerbare Ressourcen zur Energieerzeugung / Stromversorgung genutzt und dabei auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter erzeugt, die voraussichtlich von höherer Intensität als beim genannten Vorhaben sind. Dies ist nicht im Sinn der Forderung von Nachhaltigkeit und schonendem Umgang mit fossilen Rohstoffen.

Der Standort ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt, alternative Standorte stehen für das Vorhaben jedoch nicht zur Verfügung. Die Fläche befindet sich zwar innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, welches aber bereits von der Autobahn A 94 zerschnitten wird. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen liegen weiter nördlich von der Planungsfläche. Das überplante Areal wird landwirtschaftlich genutzt, wobei die Lage direkt an einer stark befahrenen Verkehrsachse nicht ideal zur Nahrungserzeugung ist. Die Erschließung ist ebenfalls bereits durch die vorhandenen Feldwege gesichert. Die Planung selbst erscheint ebenfalls schlüssig – Alternativen werden deshalb nicht vorgeschlagen.

8. Zusätzliche Angaben (Technische Verfahren, Monitoring)

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ und unter Verwendung der einschlägigen Fachplanungen. Besondere Gutachten wurden bisher nicht für erforderlich gehalten, d.h. es kommen keine speziellen technischen Verfahren zur Anwendung.

Das Monitoring beinhaltet gem. § 4c BauGB die gemeindliche Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden können. Diese sind zwar nicht abzusehen, trotzdem ist im Rahmen des Monitorings zu prüfen, ob die Auflagen hinsichtlich Ansaat und Einfriedung erfüllt sowie die Aufwertungsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche realisiert werden. Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert, sodass sich die Notwendigkeit einer Überwachung oder Überprüfung von Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen nicht ergibt. Die Herstellung der Ausgleichsfläche wird von einem externen Fachbüro begleitet und nach Fertigstellung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde abgenommen. Die Funktionsfähigkeit und zielgemäße Entwicklung ist erstmalig 2 Jahre nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu prüfen. Die Gemeinde wird eine bis zu zweimal jährliche Begehung durchführen und dadurch die Maßnahmen auf ihre ökologische Wirksamkeit prüfen. Negativen Entwicklungen wird bei Bedarf durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegengesteuert. Die Effizienz, der auf der neu zugeordneten Ausgleichsfläche durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen sollte nach fünf und nach acht Jahren kontrolliert werden.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Es ist geplant, nördlich von Forstinning, östlich der Autobahn A 94 bei der Hofstelle Aich ein ca. 1,26 ha umfassendes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie auszuweisen. Die Module werden eine Maximalhöhe von ca. 3,5 m haben. Um die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung dieses Vorhabens zu schaffen, muss neben der Aufstellung eines Bebauungsplans auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die überplante Fläche ist relativ eben und wird derzeit als Ackerland genutzt. Auswirkungen des Vorhabens entstehen v.a. durch den Flächenverbrauch in Verbindung mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Planungsareal befindet sich in keinem FFH-, Wasser-, Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Regionale Grünzüge oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind auch nicht betroffen.

Ein potenzielles Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten auf der betroffenen Fläche kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Autobahn stellt zwar prinzipiell eine Störkulisse für Bodenbrüter dar, aber die Beschaffenheit der Fläche ist für Bodenbrüter geeignet. Daher wurde in Abstimmung mit der UNB eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Schwerpunkt bodenbrütende Vogelarten beauftragt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die saP (inkl. Endbericht) noch nicht vollständig ausgearbeitet, jedoch ergibt der derzeitige Zwischenstand wohlmöglich die Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen für die Feldlerche. Die Ergebnisse der saP werden zum nächsten Verfahrensschritt entsprechend in die Planung eingearbeitet.

Um die angrenzenden Flächen durch die Planung nicht zu beeinträchtigen, dem Artenschutz (v.a. Bodenbrütern) gerecht zu werden und erhebliche Verschattungen zu vermeiden, wird im Bebauungsplan auf Eingrünungsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen verzichtet. Die gesamte Photovoltaikfläche wird als Grünland angesät und extensiv gepflegt. Die maßgeblichsten Auswirkungen der Planung entstehen für das Landschaftsbild. Die Module haben eine Höhe von bis zu 3,50 m, was bei der geplanten Fläche von ca. 1,0 ha eine visuelle Beeinträchtigung nach sich zieht. Allerdings entsteht die geplante Anlage in direkter Nachbarschaft zur Autobahn A 94, so dass eine gewisse Vorbelastung besteht. Die verbleibenden Schutzgüter unterliegen keiner bzw. nur einer geringen Beeinträchtigung.

Mit der Realisierung des Vorhabens kommt es zwar nicht zu Eingriffen in den Bodenhaushalt und zu Versiegelung, jedoch zu Flächenverbrauch und zu einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, d.h. es entstehen negative Auswirkungen auf Schutzgüter. Deshalb werden Maßnahmen zur Minderung ergriffen (s. Pkt. 5). Trotz der diversen Minderungsmaßnahmen stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den Ausgleichsflächen erforderlich werden. Als Eingriffsflächen werden alle nicht versiegelten Flächen bewertet. Die rechnerisch ermittelte Ausgleichsfläche beträgt ca. 3.780 qm und wird durch geeignete Maßnahmen auf Fl.Nr. 1690/T ökologisch aufgewertet. Es wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff erreicht.

Insgesamt wurden also die Umweltbelange berücksichtigt und die Planung kann als ökologisch verträglich bewertet werden. Die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB werden zum entsprechenden Zeitpunkt in die Planung eingearbeitet.